



Opis Technology
AGBs für Geschäftskunden
Stand Juli 2013

1 Begriffsbestimmung und Auslegung

Die folgenden Begriffe haben im Rahmen dieser Lieferbedingungen die nachstehend festgelegten Bedeutungen:

OPIS

Die Opis Technology GmbH mit eingetragenem Firmensitz in der Sierksstr. 30, 01326 Dresden, im Handelsregister des Amtsgerichts Dresden eingetragen unter der Nummer HRB 30574;

"Bedingungen"

die in diesem Dokument festgeschriebenen Lieferbedingungen;

"Vertrag"

jede zwischen OPIS und dem Kunden bestehende Vereinbarung über den Kauf und Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen;

"Kunde"

das Rechtssubjekt (juristische oder natürliche Person), das sich bereit erklärt, die Waren und/oder Dienstleistungen von OPIS gemäß den vorliegenden Bedingungen zu erwerben;

"Lieferanschrift"

die Anschrift, an die die Lieferung der Waren und/oder unter der die Erbringung der Dienstleistungen zu erfolgen hat und die mit dem Hauptgeschäftssitz des Kunden identisch sein muss, sofern keine andere Anschrift zwischen dem Kunden und OPIS schriftlich vereinbart wurde;

"DOA-Zeitraum" (DOA; Dead On Arrival: Regelung für bereits bei der Ankunft defekte Produkte)

bezeichnet einen Zeitraum von achtundzwanzig (28) Tagen, der ab Lieferdatum gezählt wird;

"geschätztes Lieferdatum"

das von OPIS geschätzte bzw. veranschlagte Datum, zu dem die Waren an die Lieferanschrift geliefert und/oder die Dienstleistungen am Ort der Lieferanschrift erbracht werden;

"Waren"

die Waren, die OPIS zu den im Vertrag vereinbarten Konditionen an den Kunden liefern muss.

2 Verkaufsgrundlage

- 2.1 Die vorliegenden Bedingungen bzw. Konditionen gelten für alle von OPIS abgeschlossenen Verträge über den Kauf von Waren und Dienstleistungen. Durch Erteilung eines Auftrags an bzw. Tötigung einer Bestellung bei OPIS oder Annahme eines Angebots von OPIS willigt der Kunde ein, mit OPIS ein Geschäft zu diesen Bedingungen abzuschließen und in diesem Zusammenhang alle sonstigen Bedingungen, Konditionen, Gewährleistungen oder Zusicherungen auszuschließen (einschließlich jeglicher Bedingungen oder Konditionen, die in Bestellungen, Aufträgen, Bestell- oder Auftragsbestätigungen, Spezifikationen oder sonstigen Dokumenten des Kunden enthalten sind und nach Maßgabe des Kunden gelten sollen).
- 2.2 Andere Bedingungen oder Konditionen, die auf einer Bestellung, Bestell- oder Auftragsbestätigung, Spezifikation oder in einem anderen Dokument vermerkt, bestätigt, enthalten oder diesen als Anlage beigefügt sind, gelten nicht als Bestandteile des Vertrags,

sofern nicht diese Bedingungen (und gegebenenfalls die betreffenden Bedingungen, die dadurch außer Kraft gesetzt werden sollen) in dem entsprechenden Dokument ausdrücklich festgeschrieben sind und dieses Dokument sowohl vom Kunden als auch von OPIS unterzeichnet ist.

- 2.3 Angestellte oder Handelsvertreter von OPIS sind nicht befugt, Zusicherungen bezüglich der Waren oder Dienstleistungen abzugeben, sofern diese nicht von einem Geschäftsführer von OPIS schriftlich bestätigt wurden. Mit dem Abschluss des Vertrags erkennt der Kunde an, dass er sich nur auf Zusicherungen, die in der vorstehend genannten Art und Weise bestätigt wurden, stützen oder verlassen darf.
- 2.4 Der Kunde verzichtet hiermit unwiderruflich und bedingungslos auf jedes ihm möglicherweise zustehende Recht auf Schadenersatz und/oder Rücktritt vom Vertrag wegen falscher Angaben, unabhängig davon, ob diese im Vertrag enthalten oder nicht enthalten sind, es sei denn, es handelt sich um eine vorsätzliche falsche Darstellung, d. h. arglistige Täuschung.
- 2.5 Richtet sich der Kunde nach Hinweisen bzw. Empfehlungen bezüglich der Lagerung, Anwendung oder Verwendung der Waren und/oder Dienstleistungen von OPIS oder dessen Angestellten bzw. Handelsvertretern an den Kunden bzw. seine Angestellten oder Handelsvertreter, die nicht schriftlich durch einen Geschäftsführer von OPIS bestätigt sind, so erfolgt dies ausschließlich auf eigene Gefahr des Kunden. OPIS haftet somit nicht für derartige Hinweise und Empfehlungen, die nicht auf die genannte Weise bestätigt wurden.
- 2.6 Druck-, Schreib- oder andere Fehler bzw. Auslassungen in Verkaufsprospekten, Angeboten, Preislisten, Angebotsannahmen, Rechnungen oder anderen von OPIS ausgestellten Dokumenten oder übermittelten Informationen sind ohne Gewähr und gelten stets unter Vorbehalt einer Berichtigung, ohne dass OPIS hierfür eine Haftung anerkennt.

3 Verkauf und Kauf

- 3.1 Der Kunde verpflichtet sich, die Waren und Dienstleistungen von OPIS zu erwerben, und OPIS verpflichtet sich im Gegenzug, die Waren an den Kunden zu verkaufen und die Dienstleistungen für den Kunden zu erbringen.
- 3.2 Jede Bestellung oder Annahme eines Angebots für Waren und/oder Dienstleistungen durch den Kunden von OPIS wird als Angebot des Kunden zum Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß diesen Bedingungen gewertet und ist für den Kunden sofort bindend, gilt jedoch für OPIS erst dann als verbindlich, wenn OPIS diese Bestellung schriftlich (auch per E-Mail zulässig) angenommen hat.
- 3.3 Der Kunde hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der in seiner Bestellung enthaltenen Bedingungen und aller anwendbaren Spezifikationen sicherzustellen.
- 3.4 Jede Angebotsabgabe erfolgt unter der Prämisse, dass ein Vertrag erst dann zustande kommt, wenn OPIS eine Bestätigung der Bestellung an den Kunden sendet oder (je nachdem, welcher Fall früher eintritt) wenn OPIS die Waren an den Kunden liefert und/oder die Dienstleistungen für den Kunden erbringt. Jedes Angebot ist lediglich für einen Zeitraum von dreißig (30) Tagen ab dem Tag der Angebotsabgabe gültig, vorausgesetzt, dass OPIS das betreffende Angebot nicht vor Ablauf dieser Frist zurückgezogen hat (durch Unterbreitung eines geänderten bzw. neuen Angebots oder auf andere Weise).

- 3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, seitens OPIS angenommene Bestellungen oder seitens des Kunden angenommene Angebote von OPIS ganz oder teilweise zu stornieren, unabhängig davon, ob dies mündlich oder schriftlich erfolgt, es sei denn, eine derartige Stornierung wurde von einem Geschäftsführer von OPIS gegen Zahlung einer angemessenen Stornogegebühr schriftlich akzeptiert.

4 Beschreibung

- 4.1 Die Menge und Beschreibung der Waren und/oder Dienstleistungen muss den Angaben in der Bestellung, der von OPIS übermittelten Proforma-Rechnung, Auftrags- bzw. Bestellbestätigung entsprechen oder anderweitig in schriftlicher Form zwischen den Parteien vereinbart sein.
- 4.2 Alle von OPIS ausgegebenen Warenproben, Zeichnungen, beschreibenden Unterlagen, Spezifikationen und Werbematerialien sowie sämtliche in Katalogen oder Broschüren von OPIS enthaltenen Beschreibungen und Abbildungen werden einzig und allein zu dem Zweck ausgegeben oder veröffentlicht, um eine ungefähre Vorstellung über die darin beschriebenen Waren und/oder Dienstleistungen zu vermitteln. Diese vorstehend genannten Materialien, Beschreibungen oder Unterlagen sind nicht Bestandteil des Vertrags. Hierbei handelt es sich nicht um einen Kauf auf Probe gemäß §§ 454 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

5 Lieferung

- 5.1 OPIS wird sich nach besten Kräften darum bemühen, mit der Belieferung des Kunden mit den Waren und/oder der Erbringung der Dienstleistungen für den Kunden am Ort der Lieferanschrift (vorausgesetzt, dass ein sicherer, geeigneter Zugangsweg vorhanden ist) genau oder ungefähr zum geschätzten Lieferdatum zu beginnen, wobei jedoch der Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung nicht als wesentliche Vertragsbedingung zu werten ist ("Fixgeschäft"), sofern dies nicht ausdrücklich in schriftlicher Form anderweitig zwischen den Parteien vereinbart ist. OPIS behält sich das Recht vor, dem Kunden Lieferkosten zu berechnen, die vom Kunden gegebenenfalls zu zahlen sind.
- 5.2 OPIS hat das Recht, die Waren und/oder Dienstleistungen in Teilen zu liefern bzw. zu erbringen, und der Kunde ist verpflichtet, derartige Teillieferungen oder Teilleistungen zu akzeptieren, es sei denn, diese in Teilen erbrachten Lieferungen oder Leistungen sind für den Kunden im betreffenden Einzelfall unannehmbar.
- 5.3 Der Kunde hat alle notwendigen Arbeiten auszuführen und die erforderliche Ausrüstung bereitzustellen, um ein sicheres Entladen der Waren am Ort der Lieferanschrift zu ermöglichen. Weiterhin hat der Kunde in vollem Umfang den Zugang zu gewähren, den OPIS für die Erbringung der Dienstleistungen benötigt.
- 5.4 Vorbehaltlich der Bedingung unter Ziffer 5.5 wird die Lieferung der Waren ungeachtet einer etwaigen verspäteten Lieferung von OPIS als Annahme der Waren durch den Kunden gewertet.
- 5.5 Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Waren bei der Anlieferung geprüft werden. Falls die Waren zum Zeitpunkt der Anlieferung beschädigt sein sollten oder nicht in der vereinbarten, sondern einer zu geringen Menge angeliefert werden, so hat der Kunde innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen nach Lieferung oder Abholung OPIS (per E-Mail oder anderweitig) zu benachrichtigen und die entsprechende Reklamation zu protokollieren und gegebenenfalls das

Transportunternehmen zu informieren (jedoch nicht allein per Vermerk auf dem Lieferschein). Sollte der Kunde diese Mängel, soweit im Rahmen einer angemessenen Prüfung erkennbar, nicht melden, kann in Bezug auf Beschädigungen oder unvollständige Lieferungen kein Anspruch gegen OPIS geltend gemacht werden. Versteckte Mängel sind vom Kunden innerhalb von fünf (5) Tagen nach Erkennung der Mängel an OPIS zu melden, da anderenfalls eine Haftung für derartige Mängel seitens OPIS ausgeschlossen ist.

- 5.6 Falls OPIS vom Kunden eine Meldung über einen Mangel gemäß der Bedingung unter Ziffer 5.5 erhält, so ist OPIS berechtigt, (nach eigener Wahl) die Waren (oder das betreffende Teil) zu ersetzen oder instand zu setzen. Sollte OPIS nicht in der Lage sein, die mangelhaften Waren instand zu setzen oder auszutauschen, oder sollte OPIS eine derartige Instandsetzung oder einen derartigen Austausch gemäß § 439 Abs. 3 BGB verweigern, oder falls OPIS mit der Instandsetzung oder dem Austausch der Waren in Verzug ist, d. h. dass eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist für die Nacherfüllung überschritten ist, oder falls die Instandsetzung oder der Austausch der Waren zweimal misslingt, so hat der Kunde das Recht, (nach alleinigem Ermessen entweder) vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis für die betreffenden Waren zu mindern.
- 5.7 Vorbehaltlich der übrigen Bestimmungen in diesen Lieferbedingungen übernimmt OPIS keine Haftung für direkte, indirekte Verluste oder Folgeverluste (in jedem dieser drei Fälle gilt dieser Haftungsausschluss ohne Einschränkung u. a. für reine wirtschaftliche Verluste, Gewinnausfälle, entgangene Geschäfte, Minderungen des Firmenwertes und ähnliche Verluste), Kosten, Schäden, Gebühren oder Aufwendungen, die direkt oder indirekt durch eine verzögerte Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen verursacht wurden und die 5 % des Preises der betreffenden Waren übersteigen, soweit diese Verluste oder Kosten auf einfache Fahrlässigkeit seitens OPIS zurückzuführen sind, wobei jedoch grob fahrlässiges Verhalten ausgenommen ist. Im Übrigen berechtigt keine Verzögerung den Kunden zur Kündigung des Vertrags oder zum Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, der Kunde hat OPIS nach einer derartigen Verzögerung bereits eine angemessene Nachfrist zur Lieferung gesetzt, die ergebnislos verstrichen ist.
- 5.8 Falls der Kunde aus beliebigem Grunde eine Lieferung lieferbereiter Waren nicht abnimmt oder OPIS nicht imstande ist, die Waren termingerecht zu liefern, weil der Kunde erforderliche Anweisungen, Unterlagen, Genehmigungen oder Vollmachten nicht bereitgestellt hat, geht das Risiko in Zusammenhang mit den Waren auf den Kunden über; gelten die Waren als geliefert; und ist OPIS berechtigt, die Waren bis zur tatsächlichen Lieferung zu lagern, woraufhin der Kunde für alle diesbezüglichen Kosten und Aufwendungen (u. a. für Lagerung und Versicherung) haftet.

6 Preis und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Als Preis der Waren und Dienstleistungen gilt jeweils der in der Bestellung, der Proforma-Rechnung, der Bestell- bzw. Auftragsbestätigung von OPIS festgelegte oder anderweitig schriftlich zwischen den Parteien vereinbarte Preis oder, falls kein Preis fixiert wurde, der von OPIS angebotene Preis.
- 6.2 Wenn in einem Vertrag vorgeschrieben ist, dass vom Kunden eine Kautionszahlung zu leisten bzw. Anzahlung zu leisten ist, behält sich OPIS das Recht vor, die Waren und/oder Dienstleistungen erst dann zu liefern, wenn diese Kautionszahlung oder Anzahlung in voller Höhe entrichtet wurde.

- 6.3 OPIS behält sich das Recht vor, jederzeit vor der Lieferung durch Mitteilung (per E-Mail oder anderweitig) an den Kunden den Preis für die Waren und/oder Dienstleistungen in Übereinstimmung mit Erhöhungen der OPIS entstehenden Kosten anzuheben, soweit diese Kostensteigerungen auf von OPIS nicht beeinflussbare Preissteigerungsfaktoren zurückzuführen sind, z. B. Veränderungen der Rohstoffpreise oder der Devisenkurse. Weiterhin behält sich OPIS das Recht vor, den Preis der Waren und/oder Dienstleistungen im Zuge einer allgemeinen Erhöhung des Listenpreises mit einer maximalen Steigerungsrate von 5 % pro Kalenderjahr anzuheben.
- 6.4 OPIS hat einen Anspruch auf Erstattung aller zusätzlichen Kosten, die durch vom Kunden verlangte Änderungen der Liefertermine, Mengen oder Spezifikationen für Waren und/oder Dienstleistungen verursacht oder durch Verspätungen herbeigeführt werden, die auf Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, oder die der Tatsache geschuldet sind, dass der Kunde nur unzureichende Informationen oder Anweisungen an OPIS übermittelt hat.
- 6.5 Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, gelten alle von OPIS angegebenen Preise für Lieferungen unter 500€ exklusive der Kosten für Transport, Verpackung und Versicherung. Der Kunde hat diese an OPIS zu zahlen sowie alle zusätzlichen Aufwendungen, Lizenzgebühren oder Zölle zu erstatten, die von OPIS gezahlt wurden oder die OPIS entstanden sind.
- 6.6 Der Preis versteht sich ausschließlich der ggf. geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer, Einfuhr-, Ausfuhr- und Wiederausfuhrsteuer sowie aller diesbezüglichen Zölle, Gebühren und Abgaben, die der Kunde darüber hinaus ggf. an OPIS zahlen muss.
- 6.7 Entgeltforderungen der OPIS werden, sofern einzelvertraglich nichts anderes bestimmt ist, nach Lieferung der Ware oder Erbringung der Dienstleistung zur Zahlung fällig.
- 6.8 Sofern nicht die Regelung unter Ziffer 6.10 oder die Bedingungen unter Ziffer 6.11 Anwendung finden, muss der Kunde alle Rechnungsbeträge in voller Höhe und ohne Abzug binnen dreißig (30) Tagen nach Rechnungsdatum an OPIS überweisen. Der Kunde darf nur unstrittige oder rechtsgültige Ansprüche oder von OPIS anerkannte Ansprüche aufrechnen. Dies gilt auch für den Fall des Vermögensverfalls der OPIS. Der Kunde hat ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit, als seine Gegenforderungen auf derselben vertraglichen Beziehung basieren.
- 6.9 Maßgeblich für den Zahlungszeitpunkt ist der Eingang der Gutschrift auf dem jeweils angegebenen Bankkonto.
- 6.10 OPIS kann dem Kunden nach eigenem Ermessen eine Höchstgrenze für den Kauf per Scheck (das "Scheckkauflimit") oder eine Kredithöchstgrenze (das "Kreditlimit") zuweisen, die von OPIS nach alleinigem Ermessen geändert oder gestrichen werden können.
- 6.11 Wenn die Gesamtverbindlichkeiten des Kunden gegenüber OPIS innerhalb des geltenden Scheckkauflimits liegen, akzeptiert OPIS Zahlungen per Scheck; und innerhalb des geltenden Kreditlimits liegen, akzeptiert OPIS Zahlungen mittels aller vorab vereinbarten Zahlungsmethoden, vorausgesetzt, dass in jedem Fall der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen bei Lieferung zahlbar ist und die Zahlung zu dem/den Zahlungstermin(en) geleistet wird, der/die von OPIS festgelegt und dem Kunden zu gegebener Zeit mitgeteilt wird/werden.
- 6.12 Für den Fall, dass OPIS kein Scheckkauf- oder Kreditlimit zugewiesen oder das Scheckkauf-

bzw. Kreditlimit gestrichen hat, oder wenn der Preis der Waren und/oder Dienstleistungen (zusammen mit allen anderen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber OPIS und dessen verbundenen Unternehmen) die Höhe des Scheckkauf- oder Kreditlimits übersteigt, behält sich OPIS das Recht vor, die Waren und/oder die Dienstleistungen für den Kunden erst dann freizugeben, nachdem OPIS die diesbezügliche Zahlung mittels einer für OPIS annehmbaren Zahlungsmethode in Höhe des bei Lieferung der Waren und/oder Dienstleistungen zahlbaren Betrags erhalten hat.

- 6.13 Alle Zahlungen sind zur Begleichung von Rechnungen aufzuwenden und in der Reihenfolge auf Waren und/oder Dienstleistungen anzurechnen, in der diese nach eigenem Ermessen von OPIS auf den Rechnungen aufgeführt wurden.
- 6.14 Falls OPIS bis zu dem in Übereinstimmung mit Ziffer 6.7 ermittelten Fälligkeitsdatum keine vollständige Zahlung erhalten hat, so ist OPIS unbeschadet aller übrigen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel berechtigt, gesetzliche Zinsen zuzüglich aller notwendigen Inkassogebühren bzw. Beitreibungskosten und damit verbundenen Kosten zu berechnen, die ab dem Fälligkeitsdatum entstanden sind; gerichtlich auf Erstattung des Gesamtpreises und aller aus dem betreffenden Vertrag und/oder sonstigen Verträgen oder Vereinbarungen zwischen den Parteien entstandenen Verluste zu klagen, soweit die betreffenden Ansprüche fällig sind; jede weitere laut dem Vertrag oder nach anderen zwischen den Parteien bestehenden Verträgen bzw. Vereinbarungen fällige Lieferung aufzuschieben; von dem betreffenden Vertrag zurückzutreten, nachdem dem Kunden eine angemessene Frist zur Erfüllung gesetzt wurde, die erfolglos verstrichen ist; und/oder bei Rücktritt vom Vertrag die unverzügliche Rücksendung aller an den Kunden gelieferten Waren an OPIS zu verlangen, deren Eigentumsrechte gemäß den Bestimmungen aus Abschnitt 9 noch nicht an den Kunden übertragen wurden, wobei sich der Kunde verpflichtet, bei entsprechender Aufforderung durch OPIS die Kosten oder Aufwendungen von OPIS für den Rücktransport der Waren zu erstatten, sofern sich diese nicht am Leistungsort befinden.
- 6.15 OPIS behält sich das Recht vor, entsprechend den Gebührenbestimmungen von OPIS nach alleinigem Ermessen einen Zuschlag auf alle Kreditkartentransaktionen zu erheben, die in Kopie dem Kunden von OPIS auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

7 Gewährleistung

- 7.1 Der Garantiezeitraum für die Waren beträgt vierundzwanzig (24) Monate ab dem Datum der Lieferung an den Kunden ("Garantiefrist"). Hiervon ausgeschlossen sind Regressansprüche des Kunden gemäß den §§ 478 ff. BGB, soweit anwendbar.
- 7.2 OPIS gewährleistet, dass die Waren während der Dauer der betreffenden Garantiefrist frei von wesentlichen Material- und Herstellungsfehlern ist, vorausgesetzt, dass OPIS keinerlei Haftung übernimmt für jegliche Mängel, die sich aus folgenden Ursachen ergeben: (a) normaler Verschleiß und übliche Abnutzung, vorsätzliche Beschädigungen oder fahrlässiges Verhalten seitens des Kunden oder der Personen, die die Waren nutzen; (b) vom Kunden verursachte Schäden; (c) unsachgemäße Installation oder falscher Einsatz der Waren (es sei denn, derartige Installations- oder Anschlussarbeiten wurden von OPIS ausgeführt); (d) die Nichteinhaltung (mündlicher oder schriftlicher) Vorgaben und/oder Anweisungen von OPIS oder des Herstellers durch den Kunden; oder (e) missbräuchliche Verwendung oder Veränderung der Waren ohne Genehmigung von OPIS.
- 7.3 Ziffer 7.2 gilt auch nicht wenn OPIS im Rahmen der Prüfung keine echten wesentlichen

Material- und Herstellungsfehler an den Waren feststellen kann; wenn die Waren ausdrücklich ohne Mängelgewähr, d. h. "ohne Garantie" verkauft wurden; für kostenlose Werbegeschenke, die von Zeit zu Zeit mit oder in Verbindung mit den Waren geliefert werden; insoweit der Kunde gegen Ziffer 7.7 verstößt; und/oder wenn derartige Mängel nicht so schnell wie möglich nach der Erkennung des jeweiligen Mangels durch den Kunden und in jedem Fall innerhalb der Garantiefrist schriftlich an OPIS gemeldet werden.

- 7.4 Falls der Kunde einen gültigen Anspruch, der sich aus den Bedingungen unter Ziffer 7.1, Ziffer 7.2 und Ziffer 7.3 herleitet, gemäß Ziffer 5.5 geltend macht, hat der Kunde alle fehlerhaften bzw. beanstandeten Waren an OPIS zurückzusenden, woraufhin OPIS berechtigt ist, diese Waren (oder das betreffende Teil) (nach eigenem Ermessen) entweder zu ersetzen oder zu reparieren (wobei der Kunde die in Ziffer 5.6 festgelegten Rechte hat) bzw. die Dienstleistungen kostenlos erneut auszuführen.
- 7.5 Der Kunde hat sich nach besten Kräften zu bemühen, alle Waren, die bei Lieferung aufgrund eines Defekts im Gerät vollständig funktionsuntüchtig sind, innerhalb des DOA-Zeitraums an OPIS zurückzusenden, woraufhin OPIS innerhalb einer angemessenen Frist (und nach alleinigem Ermessen sowie vorbehaltlich der unter Ziffer 7.1 festgelegten Kriterien) die Waren instand setzt oder austauscht, wobei der Kunde die unter Ziffer 5.6 festgelegten Rechte hat.
- 7.6 Der Kunde hat sicherzustellen, dass er das ihm von OPIS zu gegebener Zeit bekannt gegebene Rücksendeverfahren befolgt.
- 7.7 Alle Waren, die vom Kunden an OPIS nach einem rechtmäßigen Rücktritt vom Vertrag zurückgesendet werden, sind zusammen mit: dem Kaufbeleg, dem gesamten Zubehör (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Komponenten, Handbücher und Anleitungen); und der Originalverpackung auf eigene Kosten und Gefahr des Kunden zurückzusenden und dürfen bei Ankunft auf dem Firmengelände von OPIS nicht markiert sein.
- 7.8 Für den Fall, dass nicht alle in diesem Abschnitt 7 festgelegten Kriterien erfüllt sind, behält sich OPIS das Recht vor, die Waren auf alleinige Gefahr und Kosten des Kunden (zuzüglich einer angemessenen Verwaltungsgebühr) an den Kunden zurückzusenden und alle Gutschriften, soweit diese bereits verbucht wurden, auf dem Geschäftskonto des Kunden zu stornieren bzw. rückgängig zu machen.
- 7.9 Wenn außerhalb der Garantiefrist wesentliche Material- und Herstellungsfehler an den Waren auftreten, hat der Kunde seine eigenen Kunden an OPIS zu verweisen. Ihnen wird dann gegebenenfalls ein Kostenvoranschlag für die Reparatur ausgestellt.

8 Haftung

- 8.1 Vorbehaltlich der Bedingung unter Ziffer 8.3 ist die Gesamthaftung von OPIS gegenüber dem Kunden in Bezug auf jegliche Klagegründe, die sich aus oder in Verbindung mit einem Vertrag, der Gefährdungshaftung, der Haftung aus unerlaubten Handlungen, der Vorspiegelung falscher Tatsachen oder aus anderen Gründen ergeben, maximal auf den Gesamtpreis begrenzt, der vom Kunden an OPIS gemäß dem betreffenden Vertrag gezahlt wurde oder zahlbar ist, sofern nicht eine so genannte Kardinalpflicht aus dem Vertrag verletzt wurde; in letzterem Fall haftet OPIS für alle gemäß diesem Vertragstyp vorhersehbaren Schäden.
- 8.2 Vorbehaltlich der Bedingungen unter Ziffer 8.3 und Ziffer 8.1 haftet OPIS gegenüber dem

Kunden nicht für: Gewinnausfall; Einnahmeausfall; Verlust oder Minderung von Goodwill (Firmen- oder Geschäftswert); Verlust erwarteter Einsparungen; Verlust von Geschäftschancen bzw. potenziellen Aufträgen; Datenverlust oder Nutzungsausfall von Daten; Rufschädigung; oder indirekte Verluste oder Schäden; Folgeschäden oder -verluste bzw. besondere Verluste oder Schäden unabhängig von der Form der Klage und unabhängig davon, ob diese Haftung aus Vertragsbruch, Gefährdungshaftung oder unerlaubten Handlungen erwächst, und unabhängig davon, ob eine Partei von der Möglichkeit derartiger Verluste, Schäden oder Verletzungen Kenntnis hatte oder davon hätte Kenntnis haben können.

- 8.3 Durch die vorliegenden Bedingungen kann die Haftung der Parteien für folgende Fälle nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden: Tod oder Körperverletzung, der/die durch Fahrlässigkeit verursacht wurde; Betrug oder arglistige Täuschung; grob fahrlässiges Verhalten oder vorsätzliche Handlungen; die Annahme einer Garantie; oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz (ProdHaftG).

9 Gefahr- und Eigentumsübergang

- 9.1 Das Risiko in Zusammenhang mit den Waren geht zum Zeitpunkt der Lieferung an den Kunden über.
- 9.2 Das Eigentum an den Waren wird erst dann an den Kunden übertragen, wenn sämtliche Forderungen der OPIS aus der Geschäftsbeziehung einschließlich künftig entstehender Forderungen aus gleichzeitig oder später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind. Dies gilt auch, wenn Forderungen in eine laufende Rechnung eingestellt sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Unbeschadet der Tatsache, dass das Eigentum an den Waren möglicherweise noch nicht von OPIS an den Kunden übergegangen ist, hat OPIS das Recht, Zahlungen für die Waren beizutreiben.
- 9.3 Der Kunde ist berechtigt, die Waren im ordentlichen Geschäftsgang zu veräußern. Im Falle der Weiterveräußerung ist der Kunde ermächtigt, alle gängigen Zahlungsmittel, unter Ausschluss der Einzugsermächtigung und der Zahlung per Wechsel, zu akzeptieren. Eine Weiterveräußerung darf zudem nur unter Ausschluss der Option der Anzahlung durch den Drittkunden erfolgen.
- 9.4 Der Kunde tritt OPIS hiermit alle Forderungen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen einen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt er auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis der OPIS die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt, jedoch wird OPIS von diesem Recht keinen Gebrauch machen, solange der Kunde seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen hat der Kunde der OPIS die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mitzuteilen, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die zugehörigen Unterlagen auszuhändigen und die Schuldner von der Abtretung zu unterrichten.
- 9.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist OPIS zum Rücktritt und zur Rücknahme der Ware berechtigt, wobei das Herausgabeverlangen der Ware durch OPIS nicht notwendigerweise deren Rücktritt vom Vertrag bedeuten soll. Zwecks Rücknahme der Ware gestattet der Kunde der OPIS hiermit unwiderruflich, seine Geschäfts- und Lagerräume ungehindert zu betreten und die Ware mitzunehmen.
- 9.6 Der Kunde darf, soweit und solange der Eigentumsvorbehalt besteht, Waren oder aus diesen hergestellte Sachen ohne Zustimmung der OPIS weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen (zum Beispiel Leasing), die die

Übereignung der Vorbehaltsrechte der OPIS einschließen, bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der OPIS, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, den OPIS zustehenden Kaufpreisanteil unmittelbar an OPIS zu zahlen.

- 9.7 Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde OPIS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Ihm ist untersagt, mit seinen Abnehmern Abreden zu treffen, die die Rechte der OPIS beeinträchtigen könnten. OPIS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden und nach ihrer Wahl insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % oder ihren Nennbetrag um mehr als 50 % übersteigt.
- 9.8 Bis zum Übergang des Eigentums an den Waren an den Kunden hat der Kunde: die Waren zugunsten von OPIS als Eigentümer zu verwahren; die Waren (für OPIS kostenlos) getrennt von allen anderen Waren des Kunden oder Dritter so zu lagern, dass diese problemlos als Eigentum von OPIS identifizierbar bleiben; OPIS, dessen Handelsvertretern und Angestellten das Recht zu gewähren, während der normalen Geschäftszeiten zwecks Prüfung der Waren alle Räumlichkeiten zu betreten, in denen die Waren gelagert werden oder gelagert werden könnten, oder, wenn das Besitzrecht des Kunden erloschen ist, OPIS, dessen Handelsvertretern und Angestellten zu gestatten, diese Waren zurückzuholen bzw. wieder in Besitz zu nehmen; die Waren nicht zu zerstören und Kennzeichnungen auf den Waren oder Verpackungen der Waren nicht unkenntlich zu machen oder zu verbergen; und die Waren in einem zufrieden stellenden Zustand zu halten und zugunsten von OPIS mit dem vollen Preis gegen alle angemessenen und vorhersehbaren Risiken zu versichern. Auf Anforderung von OPIS hat der Kunde die diesbezügliche Versicherungspolice vorzulegen.
- 9.9 OPIS ist berechtigt, wieder in Besitz genommene Waren nach alleinigem Ermessen und nach eigenem Gutdünken erneut zu verkaufen oder anderweitig darüber zu verfügen.
- 9.10 Das Besitzrecht des Kunden an den Waren erlischt unverzüglich, wenn: OPIS berechtigt ist, diesen Vertrag gemäß den Bedingungen unter Ziffer 11.1 zu kündigen; oder gegen den Kunden eine Zwangsvollstreckung oder Pfändung seines Eigentums betrieben wird, eine Zwangsvollstreckung bzw. Pfändung zugelassen oder beantragt wird oder der Kunde seine gewerbliche Tätigkeit aufgibt; oder der Kunde die Waren verpfändet oder anderweitig belastet.
- 9.11 Bei Beendigung eines Vertrags aus beliebigen Gründen bleiben die in diesem Abschnitt 9 festgelegten Rechte von OPIS in vollem Umfang wirksam und gültig.

10 Rechte an geistigem Eigentum

- 10.1 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von OPIS nicht berechtigt, Marken oder Firmen- bzw. Markennamen oder sonstige geistige Eigentumsrechte zu nutzen, die OPIS gehören, für OPIS lizenziert sind oder mit OPIS verbunden sind (wobei jedoch stets gilt und hiermit ausdrücklich erklärt wird, dass der Kunde keinesfalls verpflichtet ist, alle derartigen Marken oder Markennamen bzw. Kennzeichnungen von Verpackungen oder sonstigen Materialien zu entfernen, die von OPIS mit den Waren und/oder Dienstleistungen geliefert werden).
- 10.2 Soweit der Kunde von OPIS verlangt, Marken oder sonstige geistige Eigentumsrechte des Kunden bei der Verpackung oder Markenentwicklung (Branding) der Waren oder für andere Zwecke zu nutzen, erteilt der Kunde hiermit OPIS eine nicht ausschließliche, nicht übertragbare und gebührenfreie Lizenz (mit dem Recht auf Vergabe von Unterlizenzen) zur

Nutzung derartiger Marken oder anderer geistiger Eigentumsrechte zum Zwecke der Erfüllung vertraglicher Verpflichtungen oder zur Ausübung der in Ziffer 9.4 genannten Rechte; und hat der Kunde OPIS von allen Verbindlichkeiten, Kosten, Aufwendungen, Schäden und Verlusten freizustellen (einschließlich aller direkten oder indirekten Verluste, Folgeverluste, Gewinnausfälle, Ansehensverluste und aller Zinsen, Bußgelder und nötiger Rechts- und/oder sonstiger Beratungskosten und -aufwendungen), die OPIS aus oder in Verbindung mit Ansprüchen erlitten hat oder entstanden sind, die gegen OPIS für eine tatsächliche oder mutmaßliche Verletzung geistiger Eigentumsrechte eines Dritten erhoben wurden, die sich aus oder in Verbindung mit der Lieferung oder Nutzung der Marken oder sonstigen geistigen Eigentumsrechte des Kunden ergeben.

- 10.3 OPIS erteilt dem Kunden in Verbindung mit dem Verkauf der Waren, jedoch für keine anderen Zwecke, ein Recht auf Nutzung der in den Waren enthaltenen Software. Der Kunde ist nicht berechtigt, noch wird ihm das Recht übertragen die Waren oder die in den Waren enthaltene Software zu dekompileieren, einem Reverse Engineering zu unterziehen oder zu disassemblieren.

11 Kündigung

- 11.1 OPIS ist berechtigt, einen Vertrag fristlos in schriftlicher Form gegenüber dem Kunden zu kündigen, wenn: der Kunde einen nicht behebbaren Verstoß gegen den Vertrag begeht, in fortlaufender Weise einen behebbaren Verstoß begeht oder einen behebbaren Verstoß begeht, diesen jedoch nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der Mitteilung über den zu behebbenden Vertragsverstoß behebt; oder wenn ein Antrag auf Einleitung eines Insolvenzverfahrens gegen die Vermögenswerte des Kunden gestellt wird oder wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt; oder wenn der Kunde seine Geschäftstätigkeit einstellt oder die Einstellung seiner Geschäftstätigkeit androht; oder wenn sich zu einem beliebigen Zeitpunkt eine wesentliche Veränderung der Geschäftsführungs-, Eigentums- oder Beherrschungsverhältnisse des Kunden ergibt.
- 11.2 Im Falle einer Kündigung seitens OPIS gemäß der Bedingungen unter Ziffer 11.1 ist OPIS unbeschadet aller sonstigen verfügbaren Rechte und Rechtsmittel berechtigt, alle weiteren Lieferungen gemäß dem Vertrag ohne Haftung gegenüber dem Kunden auszusetzen, und falls die Waren und/oder Dienstleistungen bereits geliefert, jedoch noch nicht bezahlt sind, darf OPIS die Waren und/oder Dienstleistungen vom Kunden zurückfordern und abholen oder deren sofortige Bezahlung verlangen. In letzterem Fall wird der Preis ungeachtet aller früheren gegenteiligen Vereinbarungen oder Absprachen sofort fällig und zahlbar, und OPIS hat ferner das Recht, gesetzliche Zinsen ab dem Zeitpunkt der Stornierung oder Aussetzung der Lieferungen bis zum Zahlungseingang bei OPIS zu berechnen.

12 Höhere Gewalt

- 12.1 OPIS behält sich das Recht vor, das Datum der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen zu verschieben oder einen Vertrag zu stornieren bzw. aufzuheben oder die Menge der vom Kunden bestellten Waren zu reduzieren (ohne Haftung für OPIS), wenn die Ausübung der Geschäftstätigkeit von OPS durch von OPIS nicht beeinflussbare Umstände bzw. Ereignisse verhindert oder verzögert wird, unter anderem (keine abschließende Aufzählung) durch staatliche Maßnahmen, Krieg oder nationale Notstände, terroristische Anschläge, Massen-proteste, Aufruhr, Ausschreitungen, Überschwemmungen, Epidemien,

Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitsk Kampfmaßnahmen (unabhängig davon, ob Personal einer Vertragspartei beteiligt ist), vorausgesetzt, dass, wenn das betreffende Ereignis ununterbrochen mehr als neunzig (90) Tage andauert, OPIS und der Kunde berechtigt sind, den Vertrag gegenüber der jeweils anderen Vertragspartei schriftlich zu kündigen.

13 Vertraulichkeit

- 13.1 Jede Partei muss alle Informationen vertraulicher Art, die von der anderen Partei erlangt oder erhalten wurden, geheim halten und darf derartige Informationen niemals Dritten gegenüber preisgeben oder derartige Informationen ohne schriftliche Zustimmung der anderen Partei nutzen.
- 13.2 Die Bestimmungen in Ziffer 13.1 gelten nicht für Informationen, die nachweislich: ohne Verstoß gegen einen Vertrag oder eine andere Vereinbarung zwischen den Parteien allgemein bekannt geworden sind, vorausgesetzt, dass eine Zusammenstellung oder teilweise Zusammenstellung von Informationen weiterhin vertraulich bleibt, selbst wenn einzelne Teile oder Kenndaten derartiger Informationen allgemein bekannt sind, solange die Art und Weise bzw. das Verfahren zur Verknüpfung bzw. Verbindung derartiger Informationsteile oder Kenndaten nicht allgemein bekannt ist; sich bereits vor Beginn der Verhandlungen über den betreffenden Vertrag in Besitz der anderen Partei befanden; oder von einem Dritten erlangt wurden, der laut schriftlichem Nachweis berechtigt ist, diese Informationen preiszugeben.
- 13.3 Jede Partei darf vertrauliche Informationen nur den Angestellten bekannt geben, die direkt an der Erfüllung eines Vertrags beteiligt sind, und jede Partei hat sicherzustellen, dass derartige Angestellte diese Vertraulichkeitsverpflichtungen kennen sowie einhalten und auf Verlangen eine schriftliche Vertraulichkeitsverpflichtung in der von der anderen Partei vorgeschriebenen Form unterzeichnen.
- 13.4 Die Bestimmungen dieses Abschnitts 13 bleiben auch nach Kündigung oder Beendigung dieses Vertrags weiterhin wirksam.

14 Datenschutz

- 14.1 Soweit eine Partei personenbezogene Daten der anderen Partei oder von deren Personal, Lieferanten, Kunden oder Vertretern gemäß einem Vertrag oder auf anderer Grundlage verarbeitet, verpflichtet sich die Partei, die derartige personenbezogene Daten verarbeitet, derartige personenbezogene Daten ausschließlich gemäß den Anweisungen der anderen Partei zu verarbeiten; und geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um eine unbefugte oder gesetzwidrige Verarbeitung, einen versehentlichen Verlust oder eine versehentliche Vernichtung bzw. Beschädigung derartiger personenbezogener Daten zu verhindern; und keine personenbezogenen Daten, weder insgesamt noch in Teilen, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zu übermitteln und selbst bei erteilter Zustimmung nur an Staaten und/oder Datenverarbeiter zu übermitteln, die über ein ausreichendes Schutzniveau für die Rechte und Freiheiten der Betroffenen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten verfügen.
- 14.2 Unbeschadet der Bestimmungen unter Ziffer 14.1 ist OPIS dazu berechtigt, Informationen und Daten über den Käufer zu erheben, speichern, verarbeiten, nutzen und an Dritte insbesondere zum Zwecke des Forderungseinzugs oder des ausgelagerten Debitorenmanagements zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.

- 14.3 Unbeschadet der Bestimmungen in Ziffer 14.1 sind die Parteien stets zur Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen der deutschen Datenschutzgesetze, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), verpflichtet.

15 Rechte Dritter

- 15.1 OPIS kann seine Verpflichtungen oder Rechte aus einem Vertrag selbst oder mittels eines verbundenen Unternehmens erfüllen bzw. ausüben, vorausgesetzt, dass jede Handlung oder Unterlassung eines verbundenen Unternehmens jeweils als Handlung oder Unterlassung von OPIS gewertet wird.
- 15.2 Der Kunde erkennt an und akzeptiert, dass alle ihm möglicherweise gemäß einem Vertrag zustehenden Rechte oder Rechtsmittel allein bei OPIS liegen; und der Kunde schließt den Vertrag auf dieser Grundlage ab.
- 15.3 Soweit nicht in diesem Abschnitt 15 ausdrücklich festgelegt, sind Personen, die keine Vertragsparteien sind, nicht berechtigt, diese Bedingungen durchzusetzen, wobei jedoch Rechte oder Rechtsmittel Dritter, die aus verschiedenen rechtlichen Gründen bestehen, z. B. gesetzliche Rechte, hiervon unberührt bleiben.

16 Allgemeine Bestimmungen

- 16.1 Die OPIS gemäß einem Vertrag zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gelten unbeschadet aller sonstigen Rechte, die OPIS möglicherweise gegenüber dem Kunden hat.
- 16.2 Eine unterlassene oder verzögerte Durchsetzung oder Ausübung beliebiger sich aus einem Vertrag ergebender Bestimmungen, Rechte, Befugnisse oder Vorrechte von OPIS zu einem beliebigen Zeitpunkt oder während eines beliebigen Zeitraums darf nicht als Verzicht auf derartige Bestimmungen oder Rechte gewertet oder ausgelegt werden und berührt in keiner Weise das Recht von OPIS auf eine spätere Durchsetzung oder Ausübung dieser Rechte oder Bestimmungen; ebenso wird durch eine einzelne oder teilweise Ausübung beliebiger Rechtsmittel, Rechte, Befugnisse oder Vorrechte eine weitere Ausübung derselben oder die Ausübung anderer Rechtsmittel, Rechte, Befugnisse oder Vorrechte nicht ausgeschlossen.
- 16.3 Sollte eine beliebige Bestimmung des Vertrags oder ein sich aus einem Vertrag ergebendes Recht ungültig oder nicht durchsetzbar sein, so berührt dies in keiner Weise die übrigen hierin enthaltenen Bestimmungen oder Rechte, die so auszulegen sind, als sei eine derartige ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung bzw. das ungültige oder nicht durchsetzbare Recht nicht vorhanden.
- 16.4 Jede Benachrichtigung oder schriftliche Mitteilung, die einer Partei gemäß einem Vertrag zugestellt oder übermittelt werden muss oder darf, ist durch persönliche Übergabe oder per Post, vorzugsweise durch Postzustellung mit Empfangsbestätigung (Einschreiben), an die andere Partei unter der im Vertrag angegebenen Anschrift oder einer anderen Anschrift zuzustellen, die zuvor dem Absender mitgeteilt wurde, und gilt zwei (2) Tage nach dem Tag der Zustellung als ordnungsgemäß zugestellt.
- 16.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, einen Vertrag oder Rechte bzw. Pflichten aus einem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung von OPIS abzutreten, zu übertragen, als Unterauftrag weiterzugeben oder anderweitig aufzugeben, wobei diese Zustimmung nicht ohne triftigen Grund versagt werden darf.

- 16.6 OPIS kann einen Vertrag oder Rechte bzw. Pflichten aus einem Vertrag nach freiem Ermessen abtreten, übertragen, als Unterauftrag weitervergeben oder anderweitig aufgeben.
- 16.7 Jede in einem Vertrag enthaltene Bezugnahme auf ein Gesetz ist so zu verstehen, dass damit auch jede Ergänzung, erneute Verabschiedung, Erweiterung, Ersetzung, Änderung, Zusammenfassung und/oder Aufhebung des betreffenden Gesetzes mit eingeschlossen ist.
- 16.8 Der Kunde hat auf eigene Kosten für die Einhaltung aller Gesetze und Vorschriften in Bezug auf das Eigentum und die Nutzung der Waren und/oder Dienstleistungen zu sorgen, zu denen unter anderem Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie gesetzliche Ausfuhrbeschränkungen bzw. Exportkontrollgesetze gehören.
- 16.9 Die Ausgestaltung, Existenz, Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung sowie alle Aspekte der Verträge (einschließlich aller diesbezüglichen außervertraglichen Ansprüche und Streitigkeiten) unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des UN-Kaufrechtsabkommens (Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf; CISG) vom 11. April 1980.
- 16.10 Erfüllungsort für Lieferung ist der Ort von dem aus die Versendung der Ware vorgenommen wird. Zahlungsort ist Dresden. Sofern der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dresden Gerichtsstand für alle sich aus dem Geschäftsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. OPIS ist jedoch berechtigt, anstelle des vorstehend genannten Gerichtsstandes jedes andere, gesetzlich zuständige Gericht anzurufen.
- 16.11 Die zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen. Unter Wahrung der Schriftform getroffene, abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien gehen den vorstehenden Bestimmungen vor.